

V 321.V-I**Richtlinien zu Prüfung und Wertung der Angebote****Inhalt**

1. Allgemeines	1
2. Aufklärung des Angebotsinhalts/ Nachfordern von Unterlagen	1
3. Formale, rechnerische und technische Prüfung der Angebote, Prüfung auf Mischkalkulation	2
4. Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter (§ 16 Abs. 2 VOB/A bzw. EG VOB/A)	4
5. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung	8
6. Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten	8
7. Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 16 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 VOB/A bzw. EG VOB/A) ..	8
8. Unangemessen hoher oder niedriger Preis.	8
9. Prüfung und Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation.....	9
10. Unerwartet hohe Angebotsendsumme.....	9
11. Ermittlung der Wertungssummen für die Angebote der Bieter der engeren Wahl	10
12. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A bzw. EG VOB/A)	10
13. Besonderheiten der Prüfung von Lohnleitklauseln	12
14. Festlegung des anzunehmenden Angebots.....	12

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfung und Wertung der Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach § 16 VOB/A bzw. EG VOB/A unter Beachtung von § 97 GWB und den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zügig innerhalb der festgelegten Zuschlagsfrist durchzuführen. Dabei sind insbesondere auch die §§ 2, 6, 6a, 13 und 14 VOB/A bzw. EG VOB/A zu beachten.
- 1.2 Angebote von Unternehmen, die von der Vergabestelle keine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten haben,
 - sind bei Öffentlicher Ausschreibung wie Angebote der anderen Bieter zu behandeln,
 - sind bei Beschränkter Ausschreibung und Nichtoffenen Verfahren auszuschließen.
- 1.3 Ist eine Angabe oder Erklärung im Angebot eines Bieters offenbar unrichtig, lässt sich aber aus der Sicht des Auftraggebers das wirklich Gewollte zweifelsfrei erkennen, so ist die Angabe oder Erklärung wie erkannt zu behandeln (vergleiche § 133 BGB).
- 1.4 Beruft sich ein Bieter auf einen Irrtum bei der Aufstellung und Abgabe seines Angebots, so kann eine derartige Erklärung als Anfechtung der Angebotserklärung betrachtet werden; die Wirksamkeit der Anfechtung und deren Rechtsfolgen richten sich nach den §§ 119 ff. BGB.
Beruft sich ein Bieter auf einen Irrtum bei der Kalkulation seines Angebots, so ist diese Erklärung grundsätzlich nicht als Anfechtungsgrund anzuerkennen.
Die Entscheidung der Vergabestelle ist dem Bieter in Textform mitzuteilen.
- 1.5 Bei der Prüfung und Wertung erforderliche Eintragungen in Angeboten sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
- 1.6 Die Maßstäbe, nach denen Prüfung und Wertung durchgeführt werden, müssen für alle Angebote gleich sein.

2. Aufklärung des Angebotsinhalts/ Nachfordern von Unterlagen

- 2.1 Die Notwendigkeit einer Aufklärung des Angebotsinhalts bzw. des Nachforderns von Unterlagen kann sich im Rahmen der Prüfung von Angeboten, als Ergebnis der Angebotsprüfung und im Rahmen der Wertung ergeben. Aufklärungen sind nur für die in § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. EG VOB/A vorgesehenen Zwecke und nur soweit notwendig zu führen. Sie haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und werden Bestandteil des Vergabevermerks.

- 2.2 Bei der Aufklärung ist zu beachten, dass mit der Angebotseröffnung der Wettbewerb abgeschlossen ist. Eine nachträgliche Veränderung der Angebote und damit des Wettbewerbsergebnisses, z. B. durch:
- Preiszugeständnisse durch Bieter,
 - sachlich nicht begründete Auslegung von Erklärungen, Nebenangeboten usw. durch Bieter oder
 - Änderung der Person des Bieters dadurch, dass mehrere getrennt aufgetretene Bieter eine Arbeitsgemeinschaft bilden wollen oder
 - Änderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft durch Ergänzung oder Austausch ist unzulässig.
- 2.3 Wenn vom Auftraggeber zu einem in die engere Wahl kommenden Angebot eine für dessen Wertung maßgebende Feststellung getroffen wurde, z. B.
- Korrektur offenbar unrichtiger Angaben oder Erklärungen eines Bieters (siehe Nr. 1.3),
 - Beurteilung des von einem Bieter geltend gemachten Irrtums (siehe Nr. 1.4),
 - Bewertung von fehlenden Eintragungen zur Lohngleitklausel bzw. Reduzierung des Änderungssatzes (siehe Nrn. 3.5 und 13.1 ff.),
- ist der betreffende Bieter vor Zuschlagserteilung auf diesen Sachverhalt in Textform hinzuweisen.
- 2.4 Soweit die Ergebnisse der Aufklärung über
- den Angebotsinhalt nach, § 15 Abs. 1 VOB/A bzw. EG VOB/A,
 - Änderungen von Nebenangeboten nach § 15 Abs. 3 VOB/A bzw. EG VOB/A,
- für die Zuschlagserteilung rechtserheblich sein können, ist vom jeweiligen Bieter eine schriftliche Erklärung einzuholen, dass das Ergebnis Gegenstand seines Angebots ist (siehe Richtlinien zu [V 331.V-I Nr. 4.3](#)).

3. Formale, rechnerische und technische Prüfung der Angebote, Prüfung auf Mischkalkulation

(§ 16 Abs. 1 und 3 bis 5 VOB/A bzw. EG VOB/A)

- 3.1 Die formale und rechnerische Prüfung sowie die Prüfung auf Mischkalkulation der Angebote hat nach den Formblättern Angebotsprüfung HA (siehe [V 3210 F](#)) und Angebotsprüfung NA (siehe [V 3211 F](#)) zu erfolgen. Diese Formblätter werden den jeweiligen Angeboten vorgeheftet.
- 3.2 Bei der formalen Prüfung der Angebote werden nur Tatsachen dokumentiert. Folgende Tatsachenfeststellungen führen direkt ohne weitere Prüfungsschritte zum zwingenden Ausschluss des Haupt- oder Nebenangebotes, wenn:
- es im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen hat (ausgenommen Fälle nach § 14 Abs. 6 VOB/A bzw. EG VOB/A),
 - es nicht an der vorgesehenen Stelle unterschrieben ist,
 - Elektronische Angebote nicht mit der im freigegebenen IT-Verfahren festgelegten Signatur versehen sind,
 - in mehr als einer Position die Angabe des Preises fehlt,
 - die Eintragungen des Bieters nicht zweifelsfrei sind,
 - es Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält,
 - es zwingende formale Anforderungen (z. B. Datenintegrität) der Vergabeunterlagen nicht erfüllt,
 - es als Nebenangebot nicht zugelassen ist.

Eine abschließende Feststellung der formalen Prüfung kann bei Angeboten mit fehlenden geforderten Erklärungen oder Nachweisen, die aus sonstigen Gründen nicht zwingend auszuschließen sind, erst dann erfolgen, wenn die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nachgefordert und geprüft sind.

Dazu fordert die Vergabestelle den Bieter in Textform auf, spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung die fehlenden Unterlagen zu übergeben. Dies gilt auch wenn mit der Angebotsabgabe verlangte Erklärungen bzw. Nachweise nicht vorgelegt worden sind. Die Frist der Aufforderung beginnt am Tag nach der Absendung. Das Absendedatum ist von der Vergabestelle zu dokumentieren.

Dieser Prüfschritt kann für Angebote, welche nach der rechnerischen Prüfung für eine Auftragserteilung vorerst nicht in Betracht kommen, zurück gestellt werden.

- 3.3 Alle nicht ausgeschlossenen Angebote sind rechnerisch zu prüfen (nachzurechnen).
- 3.4 Bei Grund- oder Wahlpositionen darf bei der Nachrechnung und Ermittlung der Wertungssummen nur die preisgünstigere Variante (Grund- oder Wahlposition) berücksichtigt werden.
- 3.5 Der Änderungssatz für Lohnänderung ist bei der Nachrechnung wie ein Einheitspreis zu behandeln, jedoch ist ein angebotener Preisnachlass auf ihn nicht anzuwenden.
Fehlt ein Änderungssatz (kein Eintrag oder Eintrag eines Striches oder einer Null), ist das Angebot oder der entsprechende Angebotsabschnitt ohne Lohngleitklausel zu werten, sofern sich nicht aus den sonstigen Angebotsangaben eindeutig etwas anderes ergibt (siehe Nr. 1.3). Ein fehlender Eintrag beim Änderungssatz ist kein fehlender Preis im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 1 c) VOB/A bzw. EG VOB/A (siehe Nr. 3.8).
Die im Leistungsverzeichnis vom Auftraggeber vorgegebene fiktive Lohnänderung darf bei der Prüfung und Wertung nicht verändert werden.
- 3.6 Der am Schluss des Angebots eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist gegebenenfalls auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag entsprechend umzurechnen.
- 3.7 Ein gemäß § 13 Abs. 4 VOB/A bzw. EG VOB/A unter Nr. 4 im „Angebotsschreiben“ angebotener Preisnachlass ohne Bedingungen ist von der Angebotssumme (netto) abzusetzen.
Alle anderen Preisnachlässe sind von der Angebotssumme des Angebotes nicht abzusetzen, denn es dürfen nur Preisnachlässe gewertet werden, die als %-Wert ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme des Haupt- und aller Nebenangebote unter Nr. 4 des „Angebotsschreibens“ angeboten wurden (§ 16 Abs. 9 VOB/A bzw. EG VOB/A und Nr. 3.6 Bewerbungsbedingungen bzw. EU-Bewerbungsbedingungen Teil A).
- 3.8 Fehlt in einem Angebot lediglich bei einer einzigen OZ (Position) der Preis, ist zu prüfen, ob es sich hierbei um eine unwesentliche Position in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung handelt (sowohl nach Art der Leistung als auch nach dem Gesamtbetrag der OZ)
Handelt es sich um eine unwesentliche Position, ist zunächst in der rechnerischen Prüfung der fehlende Preis mit 0,00 Euro einzusetzen, um den preislichen Rang des Angebotes festzustellen (Angebotssumme). Anschließend ist die Angebotsendsumme mit dem höchsten für diese Position angebotenen Wettbewerbspreis (ohne Berücksichtigung der formal ausgeschlossenen Hauptangebote) zu ermitteln. In der Niederschrift über die Angebotseröffnung, der Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses und ggf. der Bieterinformation nach § 101a GWB ist jedoch die mit 0,00 Euro nachgerechnete Angebotssumme einzutragen.
- 3.9 Nach der Nachrechnung sind die Hauptangebote in aufsteigender Rangfolge, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotsendsummen ergibt, in einer „Bieterliste“ zusammenzustellen.
- 3.10 Die Einzelpreise der Hauptangebote sind in einem „Preisspiegel“ zusammenzustellen; dabei sind die Angebote in der Reihenfolge der Bieterliste aufzunehmen.
- 3.11 In der Regel braucht nur für die fünf niedrigsten Hauptangebote ein Preisspiegel aufgestellt zu werden.
- 3.12 Wegen möglicher Mischkalkulationspreise sind bei Hauptangeboten mit Hilfe des Preisspiegels, bei Nebenangeboten aufgrund von Erfahrungen, wesentliche OZ (Positionen) der Angebote auf überhöhte und unteretzte Einheitspreise zu prüfen. Werden dabei OZ mit überhöhten und unteretzten Einheitspreisen festgestellt, sind diese Einheitspreise und alle wesentlichen Pauschalpositionen des Angebots nach § 15 VOB/A aufzuklären.
Dabei ist wie folgt zu verfahren:
1. Für die betroffenen OZ (Positionen) sind von den Bietern nach Nr. 4 der „Bewerbungsbedingungen“, Teil A bzw. „EU-Bewerbungsbedingungen“, Teil A, die Übersendung der Preisermittlungsunterlagen (Urkalkulation) mit Fristsetzung zu fordern. Ggf. kann dies zusammen mit der Nachforderung nach Nr. 3.2 erfolgen.
 2. Die Angaben der Bieter sind auf Verlagerung von Preisbestandteilen zu prüfen. Eine Mischkalkulation liegt dann vor, wenn durch Abpreisen bestimmter Leistungspositionen und so genanntes Aufpreisen anderer Leistungspositionen (OZ) Preise benannt werden, welche die für die jeweiligen Leistungen geforderten Preise weder vollständig noch zutreffend wiedergeben. Der Bieter bildet in diesem Fall keine „echten“ Preise, sondern versteckt Preisanteile einzelner OZ in andere OZ.
 3. Bei Unklarheiten sind die betroffenen Bieter mit Terminsetzung zur schriftlichen Aufklärung aufzufordern. Den Bietern ist dabei mitzuteilen, dass
 - bei den aufgeführten OZ ein Verdacht auf Mischkalkulation besteht,
 - der Bieter verpflichtet ist, die Einheitspreise der genannten OZ nachprüfbar aufzuklären,

- unplausible und damit ungenügende Erklärungen, z. B. pauschale Behauptungen oder Floskeln, für eine nachprüfbare Aufklärung nicht ausreichen,
- eine nicht prüfbare Aufklärung oder verweigerte Aufklärung zum Ausschluss des Angebots führt.

Die Feststellungen aus den Preisermittlungsunterlagen (Urkalkulation) und die Erklärungen des Bieters sind in den in Nr. 3.1 genannten Formblättern festzuhalten.

- 3.13 Die Bewertung der Aufklärung zur Mischkalkulation darf nur anhand von Tatsachen erfolgen. Eine Prüfung und Wertung der Erklärungen der Bieteraufklärung auf „Wahrhaftigkeit“ hat nach derzeitiger Rechtslage zu unterbleiben, auch wenn die Erklärungen sämtlichen Lebenserfahrungen widersprechen.

Kann ein Bieter nicht alle Unklarheiten der Vergabestelle ausräumen, hat die Vergabestelle im Vergabevermerk schlüssig und anhand von Tatsachen (keine Mutmaßungen und subjektive Einschätzungen) den Nachweis für eine Mischkalkulation zu erbringen. Gelingt dies, ist das Angebot wegen unvollständiger Preisangaben gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1c) VOB/A bzw. EG VOB/A i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EG VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Kann ein Bieter in der Aufklärung alle Unklarheiten ausräumen oder kann die Vergabestelle eine Mischkalkulation objektiv nicht nachweisen, ist das betreffende Angebot weiter zu prüfen und zu werten, insbesondere hinsichtlich Spekulation (siehe Nr. 9.).

- 3.14 Aufgrund der Feststellungen der formalen und rechnerischen Prüfung sowie der Prüfung auf Mischkalkulation ist zu entscheiden, ob ein Angebot auszuschließen ist oder weiter geprüft und gewertet wird (siehe Nr. 5 des Vordruckes [V 3210 F Angebotsprüfung HA](#)).

Aufgrund der Festlegungen ist der Preisspiegel zu berichtigen bzw. neu aufzustellen.

- 3.15 Fällt ein Bieter wiederholt durch nicht zweifelsfreie Preiseintragungen oder erhebliche Rechenfehler in seinen Angeboten auf oder legt ein Bieter mit einem preislich günstigen Angebot in Kenntnis des Wettbewerbsergebnisses die nach Angebotsabgabe angeforderten Erklärungen oder Nachweise nicht fristgemäß vor, so dass das Angebot aus dem Wettbewerb ausgeschlossen werden muss, ist dieser Bieter abzumahnern und darüber zu informieren, dass er im Wiederholungsfalle wegen fehlender Zuverlässigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A bzw. EG VOB/A von der Wertung ausgeschlossen werden kann.

Hierzu ist in Nr. 4 des Formblatts [V 332 F \(Verständigung der Bieter\)](#) folgender Textbaustein aufzunehmen:

„Aufgrund des unter Ziffer 1 wegen nicht vollständiger oder fristgerechter Vorlage nachgeforderter Erklärungen oder Nachweise ausgesprochenen Ausschlusses, welcher in Kenntnis des Submissionsergebnisses einen Selbstausschluss darstellt, spreche ich eine Abmahnung aus. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass nach einem Wiederholungsfall, auch bei einer anderen Vergabestelle, ein Ausschluss vom Wettbewerb für künftige Vergaben wegen fehlender Zuverlässigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A bzw. EG VOB/A erfolgen kann.“

- 3.16 Die geprüften Angebotsendsummen der Hauptangebote sind in das Formblatt Seite 2 der Niederschrift zur [Angebotseröffnung V 3130.V-I F](#) in Spalte 7 einzutragen.

Wurde die Anzahl der abgegebenen Nebenangebote im „Angebotsschreiben“ falsch angegeben, ist die richtige Anzahl im Formblatt Seite 2 der Niederschrift zur [Angebotseröffnung V 3130.V-I F](#) in Spalte 8 nachzutragen. Preise und Sonstiges aus dem Inhalt von Nebenangeboten sind nicht einzutragen.

- 3.17 Im Rahmen der technischen Prüfung ist das Angebot auf Übereinstimmung mit den Ausschreibungsunterlagen zu prüfen (Ziffer 4 des Formulars [V 3210 F Angebotsprüfung HA](#))

4. Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter (§ 16 Abs. 2 VOB/A bzw. EG VOB/A)

- 4.1 Prüfung und Wertung der Eignung derjenigen Bieter einschl. deren benannten Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmen für wesentliche Teilleistungen, die nach der formalen und rechnerischen Prüfung sowie der Prüfung auf Mischkalkulation für eine Beauftragung in Betracht kommen, sind nach § 16 Abs. 2 VOB/A i. V. m. § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 und § 6 EG VOB/A über das Formblatt [Eignungsprüfung V 322 F](#) unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise vorzunehmen. Dieser Vordruck wird dem jeweiligen Angebot vorgeheftet.

Die Eignung wird anhand der in der Bekanntmachung geforderten Nachweise und Angaben für die Eignungskriterien Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geprüft.

- 4.2 Die Eignung der Bieter ist bei öffentlicher Ausschreibung oder Offenem Verfahren im Rahmen der Wertung der Angebote, in allen anderen Verfahren vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

Die Eignung der Bieter ist bezogen auf die jeweils geforderte Leistung bzw. bei Nebenangeboten auf die angebotene Leistung unabhängig von der Höhe des Angebotspreises zu beurteilen. Die Vergabestelle hat bei der Eignungsprüfung Umstände, welche die Eignung des Bieters betreffen, bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens (rechtswirksame Zuschlagserteilung) zu berücksichtigen (siehe Nr. 12.6).

F a c h k u n d i g ist der Bieter, der über die für die Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Leistung notwendigen technischen Kenntnisse verfügt.

L e i s t u n g s f ä h i g ist der Bieter, der über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Gerät verfügt (ggf. durch Nachunternehmer bzw. andere Unternehmen) und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erwarten lässt.

Z u v e r l ä s s i g ist ein Bieter, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen – auch zur Entrichtung von Steuern und sonstigen Abgaben – nachgekommen ist, und der aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung einschließlich Erfüllung der Mängelansprüche erwarten lässt.

Werden wesentliche Leistungen an Nachunternehmer bzw. andere Unternehmer übertragen, ist zu prüfen, ob diese geeignet sind und ob der Bieter wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für die einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bietet. Da präqualifizierte oder im ULV eingetragene Bieter nur präqualifizierte oder im ULV eingetragene NU/aU bzw. solche NU/aU, die die Voraussetzungen für eine Präqualifizierung/ULV Eintragung erfüllen, einsetzen dürfen, darf grundsätzlich von deren Eignung ausgegangen werden.

4.3 Der Nachweis der Eignung kann nach § 6 Abs. Nr. 2 VOB/A bzw. EG VOB/A durch Eintrag im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) oder in die Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen. Die Eintragung kann unter der vom Unternehmen angegebenen Registriernummer nachgesehen werden unter <https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/ULVAuskunft/index.jsp> oder www.pq-verein.de. Für die Feststellung der auftragsspezifischen Eignung sind die konkreten Nachweise einzusehen und zu prüfen, ob

1. durch die angegebene(n) PQ- bzw. ULV-Nummern alle Leistungsbereiche abgedeckt sind, die vom Bieter im eigenen Betrieb erbracht werden sollen und
2. die in PQ hinterlegten Referenzen nach Art und Umfang mit der ausgeschriebenen Bauleistung vergleichbar sind.

Dies ist auch für die benannten Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmen durchzuführen.

Für die Einsicht ist ein Passwort erforderlich. Mit diesem Passwort sind die Detailansichten der Eignungsnachweise zugänglich.

Bieter können den geforderten Nachweis der Eignung auch durch Einzelnachweise erbringen. Im Regelfall erfolgt dieser zunächst mit der mit Angebotsabgabe vom Bieter vorzulegenden Eigenerklärung nach dem Formblatt [Eigenerklärung Eignung V 124.V-I F](#). Von Angeboten, die in die engere Wahl gelangen, sind die im Vordruck bezeichneten Bestätigungen mit Terminvorgabe anzufordern und zu prüfen.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzlich angeforderte Nachweise, die nicht über die Präqualifikation bzw. Eigenerklärung erfasst werden, sind gesondert zu prüfen.

4.4 Ablauf der Eignungsprüfung:

1. Von den Bietern, die für einen Auftrag in Betracht kommen, sind umgehend folgende Angaben bzw. Unterlagen unter Fristsetzung (i.d.R. 6 Kalendertage) für die Vorlage bei der Vergabestelle anzufordern:
 - für die im „Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen“ bzw. „Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer“ angeführten Teilleistungen die Namen der Nachunternehmer bzw. der anderen Unternehmer,
 - für die durch die Vergabestelle bestimmten wesentlichen Teilleistungen die Eignungsnachweise der Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmer sofern der Bieter nicht präqualifiziert oder im ULV eingetragen ist
 - bei EU-Verfahren für alle anderen Unternehmer die Verpflichtungserklärungen entsprechend dem Formblatt Verpflichtungserklärung Leistungen anderer Unternehmer.

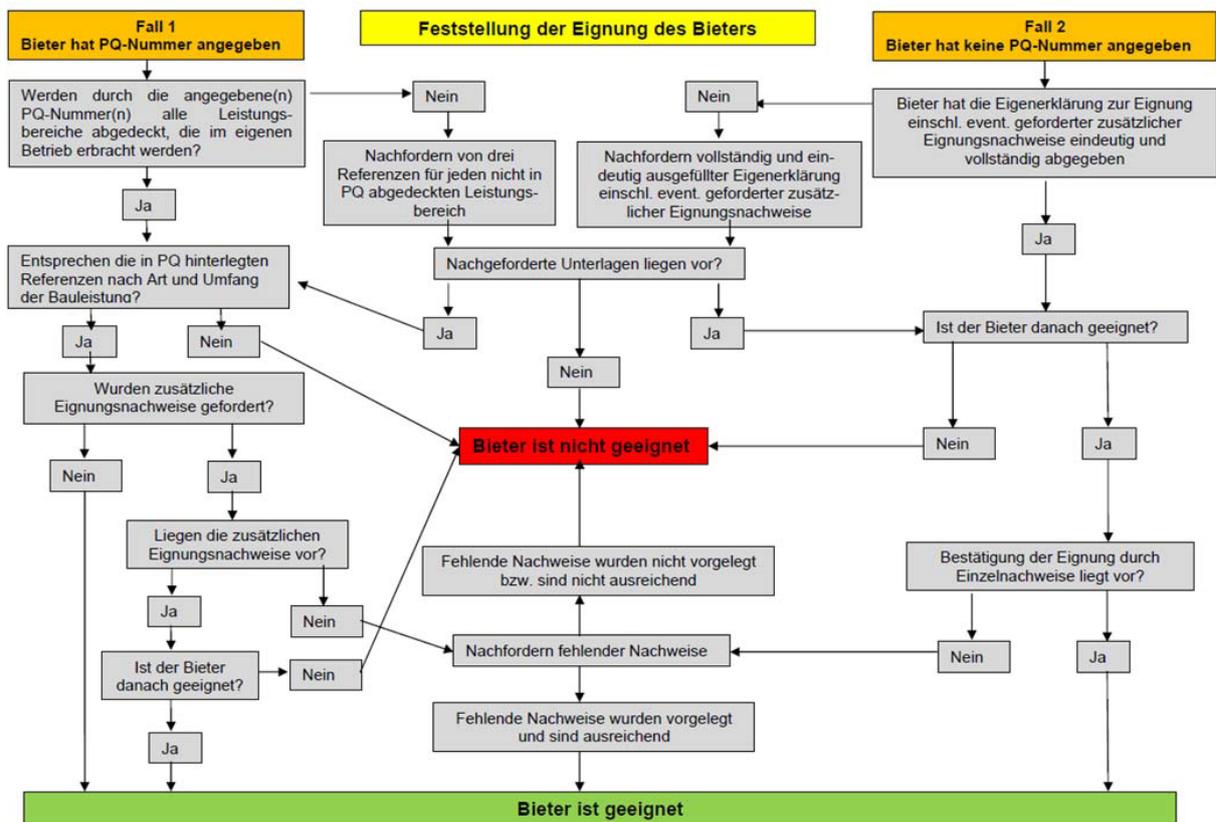
- Prüfung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) anhand der vorgelegten Angaben und Nachweise über dem Formblatt Eignungsprüfung.

Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmer für wesentliche Teilleistungen erfolgt zunächst nach den im Formblatt [V 322 F \(Eignungsprüfung\)](#) festgelegten vier Möglichkeiten.

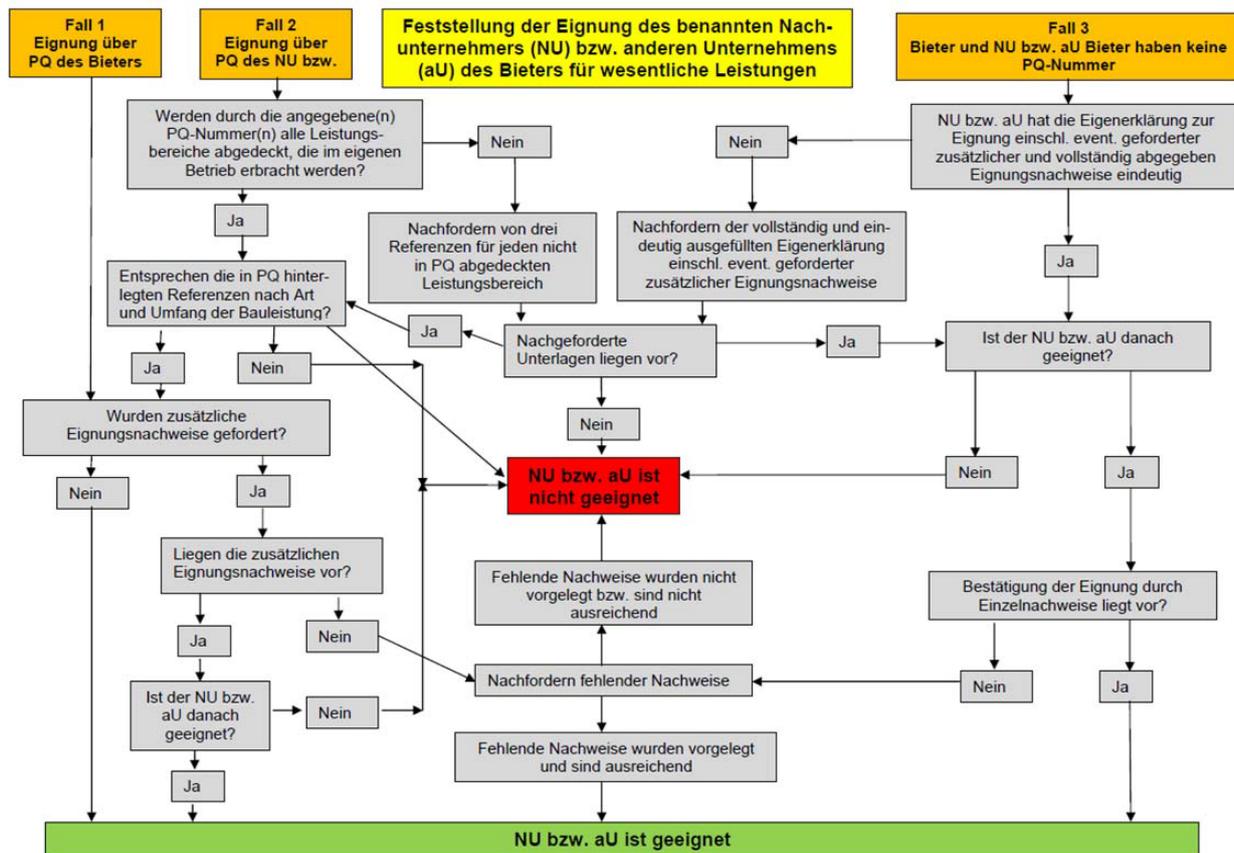
- Für Angebote, die in die engere Wahl gelangen, sind von den nicht präqualifizierten Bieter und nicht präqualifizierten Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmer, die wesentliche Teilleistungen ausführen, die im Formblatt [Eigenerklärung zur Eignung V 124.V-I F](#) bezeichneten Bestätigungen unter Fristsetzung zu verlangen und anschließend zu prüfen.

Der schematische Ablauf der Eignungsprüfung derjenigen Bieter, die für eine Auftragserteilung in Betracht kommen, kann dem nachfolgend aufgeführten Schema „Eignungsprüfung Bieter“ und für die benannten Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmen, die wesentliche Teilleistungen erbringen, dem Schema „Eignungsprüfung NU“ entnommen werden.

Ablaufschema: Feststellung der Eignung eines Bieters



Ablaufschema: Feststellung der Eignung eines NU bzw. aU



4. Angebote von Bieter(n),

- die die Namen der Nachunternehmer bzw. die Namen der anderen Unternehmer und die Verpflichtungserklärungen oder die Eigenerklärungen gemäß Formblatt [V 124.V-I F \(Eigenerklärung zur Eignung\)](#) nicht vollständig und fristgerecht vorgelegt haben,
- bei denen die Voraussetzungen nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) oder § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) oder nach Nr. 3.15 vorliegen.
- die in Bezug auf die Ausschreibung eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt (§ 16 Abs. 1 Nr. 1d) VOB/A bzw. EG VOB/A),
- die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Eignung abgegeben haben (§ 16 Abs. 1 Nr. 1g) VOB/A bzw. EG VOB/A)

sind auszuschließen.

Weiterhin können Angebote von Bieter(n) für Sachverhalte nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 a) bis e) VOB/A bzw. EG VOB/A ausgeschlossen werden. Die Vergabestelle hat in diesen Fällen die Interessen des Auftraggebers nach einer wirtschaftlichen Vergabe mit den allgemein öffentlichen Belangen abzuwägen und das Ergebnis im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Angebote von Bieter(n), für die nach obiger Prüfung die Eignung nicht bestätigt werden kann, sind von der Wertung auszuschließen. Dies gilt auch, wenn

- für einen benannten Nachunternehmer/anderen Unternehmer, der wesentliche Teilleistungen erbringt, die Eignung nicht gegeben ist, selbst dann, wenn der Bieter selbst oder ein anderer Nachunternehmer/anderes Unternehmen für die vorgesehene Teilleistung geeignet ist oder
- für mindestens ein Mitglied einer Bietergemeinschaft die Eignung nicht gegeben ist, selbst dann, wenn die verbleibenden Mitglieder der Bietergemeinschaft auch ohne dieses Mitglied / diese Mitglieder für die ausgeschriebene Bauleistung vollumfänglich (ggf. über Nachunternehmer bzw. andere Unternehmen) geeignet sind.

Von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist von der Vergabestelle ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anzufordern und zu prüfen (siehe

Nr. (12.6)). Ebenfalls ist von diesem Bieter eine Abfrage im Korruptionsregister des Landes Berlin durchzuführen und zu prüfen.

5. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

5.1 Nach der Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter ist zu entscheiden, welche Angebote für die weitere Wertung berücksichtigt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass bei Vergaben bei denen die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes über gewichtete Zuschlagskriterien erfolgt, auch Angebote, die nur unter Berücksichtigung des Kriteriums Preis nicht in die engere Wahl kommen würden, durch die Berücksichtigung weiterer nichtmonetärer Wertungskriterien ihre Wettbewerbsposition eventuell verbessern können.

Die Festlegungen sind im Vergabevermerk anzugeben.

5.2 Bieter, deren Angebote ausgeschlossen wurden, und solche, deren Angebote nicht für die weitere Wertung berücksichtigt werden, sind so bald wie möglich nach Formblatt [Verständigung der Bieter \(V 332 F\)](#) zu informieren. Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter weitere Auskünfte, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Kalendertagen gemäß § 19 Abs. 2 bzw. § 19 EG Abs. 1 VOB/A zu geben.

6. Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten

6.1 Nebenangebote sind, soweit zutreffend, entsprechend den Nrn. 3. und 4. zu prüfen und zu werten.

6.2 frei

6.3 Nebenangebote dürfen nur gewertet werden, wenn die Abgabe von Nebenangeboten in der Vergabebekanntmachung und der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe zugelassen war.

Weiterhin dürfen bei EU-Vergaben Nebenangebote nur gewertet werden, wenn hierzu in der [Aufforderung zur Angebotsabgabe V 211.V-I F](#) unter Nr. (5)) bzw. in der Baubeschreibung Mindestanforderungen genannt worden sind.

Wird die Erfüllung von Mindestanforderungen mit Angebotsabgabe nachgewiesen (siehe Nr. 5.2 „EG-Bewerbungsbedingungen“), ist das Nebenangebot als wertbar anzusehen.

6.4 Da bei Vergaben unterhalb der [EU-Schwellenwerte](#) Nebenangebote die qualitative und quantitative Gleichwertigkeit mit der ausgeschriebenen Leistung erfüllen müssen, ist zu prüfen, ob das Nebenangebot in technischer, wirtschaftlicher, terminlicher, gegebenenfalls gestalterischer usw. Hinsicht der geforderten Leistung gleichwertig ist.

6.5 Die Gleichwertigkeit muss sich aus dem Nebenangebot, so wie es vorliegt, ergeben (siehe Nr. 5.2 „Bewerbungsbedingungen“). Defizite hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen braucht der Auftraggeber nicht durch eigene Nachforschungen auszugleichen, es sei denn, dass die relevanten Informationen der Vergabestelle ohnehin bekannt sind. Ein Nebenangebot darf nicht durch Nachreichen von Unterlagen nachgebessert und damit gleichwertig gemacht werden. Ein Nachfordern von Unterlagen zu Nebenangeboten (Nachweise, Erklärungen etc.) ist gemäß der einschlägigen Rechtsprechung nur in dem Umfang zulässig, wie er keine den Angebotspreis und damit die Wertung beeinflussenden Sachverhalte beinhaltet

6.6 Die Feststellungen aus der Prüfung und Wertung der Nebenangebote sind im Formblatt [Angebotsprüfung NA V 3211 F](#) festzuhalten, welches dem jeweiligen Angebot vorgeheftet wird (siehe Nr. 12)).

7. Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 16 Abs. 6 EG VOB/A)

Bauleistungen dürfen nur zu angemessenen Preisen vergeben werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A bzw. EG VOB/A). Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen ist in der Regel nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotsendsumme zu beurteilen.

Bei der Prüfung ist zu untersuchen, ob der Preis eine einwandfreie Ausführung gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A bzw. EG VOB/A erwarten lässt.

8. Unangemessen hoher oder niedriger Preis.

8.1 Zweifel an der Angemessenheit können sich insbesondere ergeben, wenn die Angebotsendsumme eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer ist als die der Übrigen.

Ob derartige Abweichungen als erheblich anzusehen sind, ist nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen. Weicht die Angebotsendsumme des Mindestbietenden um mehr als 10 % von den nächsthöheren ab, ist eine Aufklärung der Ursachen im Rahmen des § 15 VOB/A bzw. EG VOB/A unerlässlich. Dazu ist vom Bieter eine schriftliche Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung zu verlangen (§ 16 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A bzw. EG VOB/A). Kommt der Bieter innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist dieser Vorlagepflicht nicht nach, so ist er von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen. Es gilt § 3 Berl AVG.

- 8.2 Bei solchen Angeboten sind die Einzelansätze unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen:

„Lohnkosten“ für eigene und fremde Arbeitskräfte darauf, ob

- der Zeitansatz pro Leistungseinheit bzw. Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entspricht,
- der Mittellohn und die Lohn abhängigen einschließlich Lohn gebundenen Kosten sich im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten.

„Einzelstoffkosten“ darauf, ob sie den üblichen Ansätzen entsprechen,

„Baustellengemeinkosten“ darauf, ob ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z. B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten sind.

Trifft dies nicht zu, ist zu prüfen, ob der Bieter aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte, beispielsweise deswegen, weil er rationellere Fertigungsverfahren anwendet oder über günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verfügt, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen, oder weil sich sein Gerät bereits auf oder in der Nähe der Baustelle befindet.

Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten einschließlich Einzelwagnissen in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen halten. Niedrige Ansätze begründen nicht ohne weiteres die Vermutung eines unangemessen niedrigen Preises, weil der Bieter Anlass haben kann, auf einzelne dieser Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

Das Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist unbeachtlich.

9. Prüfung und Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation

- 9.1 Ein Spekulationsangebot liegt vor, wenn der Bieter den Preis nicht – allein – an den voraussichtlichen Kosten einer unveränderten Leistungsbeschreibung kalkuliert, sondern auch an der Erwartung, dass sich für ihn aus angenommenen künftigen Änderungen der Leistungsbeschreibung ein finanzieller Vorteil ergibt. Im Gegensatz zur Mischkalkulation sind bei Spekulationspreisen Verschiebungen von Kostenbestandteilen nicht vorhanden bzw. objektiv nicht nachweisbar.
- 9.2 Solche Angebote dürfen bei der Prüfung und Wertung auf grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.
- 9.3 Bei den verbliebenen Angeboten der engeren Wahl mit überhöhten oder untersetzten Einheitspreisen, sind die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Mengenermittlung), auf Mängel zu untersuchen. Werden Mängel festgestellt, sind die Ursachen zu erforschen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und den Vergabeunterlagen beizufügen.
- 9.4 Können Mängel in den Ausschreibungsunterlagen (z. B. Fehler in der Mengenermittlung) nicht ausgeschlossen werden und liegt nach der bisherigen Prüfung und Wertung ein Angebot mit spekulativen Einheitspreisen preislich an erster Stelle, sind die aus dem Mangel in der Leistungsbeschreibung resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für den Auftraggeber abzuschätzen. Dazu werden die Angebote der engeren Wahl mit den korrigierten Mengen und den Angebotspreisen neu berechnet. Ergibt sich dabei ein Wechsel des Mindestbietenden, ist zu prüfen, ob die Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 VOB/A bzw. EG VOB/A aufgehoben werden muss.

10. Unerwartet hohe Angebotsendsumme

Liegen im Vergleich zur Kostenermittlung der Vergabestelle nur Angebote mit unerwartet hohen Preisen vor, ist die Kostenermittlung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, kann die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EG VOB/A aufgehoben werden.

11. Ermittlung der Wertungssummen für die Angebote der Bieter der engeren Wahl

- 11.1 Für die abschließende Wertung sind für die jeweiligen Haupt- oder Nebenangebote „Wertungssummen“ zu ermitteln. Diese ergeben sich aus den bei der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen und kostenmäßigen Auswirkungen, z. B. Wertungsboni, Wahlpositionen sowie gegebenenfalls aus sonstigen kostenmäßigen Auswirkungen bei Nebenangeboten.
- 11.2 Fehlt in einem Angebot in einer unwesentlichen Position ein Preis ist die Wertungssumme zusätzlich mit dem höchsten für diese Position angebotenen Wettbewerbspreis zu ermitteln. Ändert sich hierdurch die Wertungsreihenfolge (unter Einbeziehung der wertbaren Nebenangebote) ist es auszuschließen. Ändert sich die Reihenfolge nicht, bleibt das Angebot in der Wertung.
- 11.3 Die Angebote sind mit ihrer jeweiligen „Wertungssumme“ in aufsteigender Folge in einer Übersicht „Wertungssummen der Angebote der engeren Wahl“ im Vergabevermerk unter Nr. 10.4 aufzulisten.

12. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A bzw. EG VOB/A)

- 12.1 Der Zuschlag ist gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A bei Vergaben unterhalb der [EU-Schwellenwerte](#) in der Regel auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen, das den niedrigsten Angebotspreis aufweist. Darüber hinaus können in der Aufforderung zur Angebotsabgabe in Nr. 6 und der zugehörigen Anlage neben dem Preis auch weitere Wertungskriterien z. B. Preis, technischer Wert, Gestaltung angeführt werden.
- 12.2 Bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots ist anhand der Übersicht „Wertungssummen der Angebote der engeren Wahl“ (siehe Nr. 11.3) in der Reihenfolge der ermittelten Wertungssummen vorzugehen.
- 12.3 Für Vergaben mit dem Kriterium „Preis“ als alleinigem Wertungskriterium erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots anhand der niedrigsten Wertungssumme unter Berücksichtigung von Nachlässen ohne Bedingung, eventuellen Erstattungsbeträgen aus der Lohngleitklausel sowie den preislich günstigsten Grund- oder Wahlpositionen. Nebenangebote sind bei EU-Verfahren hierbei nicht zugelassen.
- 12.4 Für Vergaben mit dem Kriterium „Preis und weitere Wertungskriterien“ erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A bzw. EG VOB/A für die Bieter der engeren Wahl nur nach den in Nr. 6 und der zugehörigen Anlage der „Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ genannten Wertungskriterien und deren Wichtigungen sowie den dort festgelegten Regelungen für die Punktebewertung. Hierfür ist das Formblatt [Angebotswertung \(mehrere Kriterien\) V 3212 F](#) zu verwenden.

Für die einzelnen Wertungskriterien ist folgendes zu beachten:

1. Preis (P):

Der Preis wird ermittelt aus der Wertungssumme des jeweiligen Angebots unter Berücksichtigung von z.B. Nachlässen ohne Bedingungen, bekannt gegebenen Bonusregelungen, günstigsten Grund-/Wahlpositionen, eventuellen. Erstattungsbeträgen aus der Lohngleitklausel.

Die Berechnung des Preises für die Haupt- und Nebenangebote ist nach den Prüf- und Wertungsschritten bis zur Nr. 12.3 als erstes durchzuführen. Die ermittelten Preise für die Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach den vorgegebenen Regelungen in Punkte zu normieren und in das Formblatt [V 3212 F \(Angebotswertung mehrere Kriterien\)](#) zu übernehmen. Die Punktermittlung erfolgt mit drei Stellen nach dem Komma (kaufmännische Rundung).

Die Punkte für den jeweiligen Preis werden nach folgender Formel berechnet:

$$10 \times \frac{[(\text{niedrigste Wertungssumme} \times 2,0) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Bieters}]}{\text{niedrigste Wertungssumme}}$$

Beispiel: Niedrigste (wertbare) Wertungssumme (Bieter A) = 5,0 Mio €
 (wertbare) Wertungssumme des Bieters B = 6,0 Mio €
 $10 \times [(5,0 \text{ Mio €} \times 2,0) - 6,0 \text{ Mio €}] / (5,0 \text{ Mio €}) = 8,000 \text{ Punkte}$

2. Technischer Wert:

Zunächst sind die in dem Formblatt Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bekannt gegebenen Unterkriterien für die gesamte angebotene Leistung mit Hilfe des Formblatts

Angebotswertung (mehrere Kriterien) einzeln über die vorgegebene Punkteskala von 5 bis 10 Punkten zu bewerten. Die Bewertung ist im Formblatt zu begründen. Danach ist die Summe zu ermitteln.

3. Sonstige

Sinngemäß gilt das zu „2. Technischer Wert“ Gesagte.

Bei mehreren Nebenangeboten eines Bieters ist für die preislich günstigste Kombination der abgegebenen wertbaren Nebenangebote die Punktbewertung durchzuführen.

12.5 Das für den Zuschlag in Frage kommende wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Punktschuld im Formblatt [V 3212 F \(Angebotswertung mehrere Kriterien\)](#). Bei gleicher Punktzahl ist das Angebot mit der niedrigsten Wertungsschuld zu beauftragen.

12.6 Nach der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist vor der Zuschlagserteilung bzw. Bieterinformation für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, von der Vergabestelle ab einem Auftragswert von 30.000 € (brutto) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einzuholen.

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an Vergabestellen nach § 150a Abs. 1 Gewerbeordnung werden erteilt durch das

Bundesamt für Justiz

53094 Bonn

Tel.: 0228/99 410 40

Fax: 0228/99 410 5050

Internet: www.bundesjustizamt.de

Vergabestellen können die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über den Bieter per Fax, auf dem Postweg sowie elektronisch über das Internet-Formular (InFormJu) des Bundesamtes für Justiz stellen.

Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare (Vordruck GZR 5 für Anfragen zu natürlichen Personen und Vordruck GZR 6 für Anfragen zu juristischen Personen und Personenvereinigungen) können im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz als PDF-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen. Für die elektronische Anfrage können die Anfragen online ausgefüllt und versandt werden. Die erbetene Auskunft selbst wird (bis auf weiteres) nur auf dem Postweg zugestellt. Der Link zum Behördenportal kann aus Gründen des Schutzes vor Missbrauch nicht veröffentlicht werden und ist von den Vergabestellen schriftlich per Fax unter 0228/99 410 5340 beim Bundesamt für Justiz zu erfragen.

12.7 Seit dem 1. Juni 2006 führt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ein zentrales Register über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin. Die gesetzliche Grundlage bildet das "Gesetz über die Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin – Korruptionsregistergesetz" – (KRG) vom 19. April 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Ausgabe Nr. 16/2006, S. 358); zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Korruptionsregistergesetzes vom 1. Dezember 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Ausgabe Nr. 30/2010, S. 535).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes sind

- öffentliche Auftraggeber für
- alle Arten von öffentlichen Aufträgen
- ab einem Auftragswert von 15.000,- €

verpflichtet, bei dem Register über dort bekannt gewordene korruptionsrelevante oder sonstiger Verstöße im Rechtsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr (namentlich vor dem Hintergrund von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, Steuerunehrlichkeit, wettbewerbswidriger Absprachen und sonstiger Verstöße, die den freien Wettbewerb unterlaufen) nachzufragen.

Auch unterhalb dieser Wertgrenze können bei geplanten Vergaben Eintragungen bei der Informationsstelle nachgefragt werden. Nachunternehmer können auf diese Weise ebenfalls geprüft werden.

Das Register wird in Form einer automatisierten Datei geführt. Die Datenübermittlung erfolgt an die abfragepflichtigen Stellen im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens. Dazu erhalten die abfragepflichtigen Stellen gemäß § 6 KRG eine Zugangsberechtigung auf Antrag bei der Leitung der Zentralen Informationsstelle.

Allen berechtigten Vergabestellen nach § 7 KRG erteilt die Informationsstelle auf Antrag Auskunft über die Eintragungen im Register. <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/korruptionsregister/>

Telefonische Auskünfte zu Eintragungen werden nicht erteilt.

Die Zentrale Informationsstelle trifft selbst keine Entscheidungen über Vergabeausschlüsse. Dies obliegt der Verantwortung der jeweiligen mit der Eignungsprüfung bei einer Vergabe betrauten Stelle.

- 12.8 Stimmen Auskunft und Eigenerklärung nicht überein, ist der Bieter vor der Entscheidung über einen etwaigen Ausschluss zu hören.

13. Besonderheiten der Prüfung von Lohngleitklauseln

- 13.1 Bei dem wirtschaftlichsten Angebot ist der für die Lohngleitklausel angebotene Änderungssatz gesondert zu prüfen, da nach § 2 Abs. 1 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes nur die für Löhne und Gehälter entstehenden Mehraufwendungen erstattet werden dürfen.

Der Bieter ist dazu schriftlich aufzufordern, die im Angebot enthaltenen Lohn-/Gehaltskosten, die der Lohngleitung unterliegen, plausibel über die Urkalkulation nachzuweisen.

- 13.2 Bei der Prüfung der Bieterangaben ist Folgendes zu beachten:

a) In der Regel werden für Nachunternehmerleistungen Festpreisverträge abgeschlossen. Lohn-/Gehaltskosten von Nachunternehmerleistungen werden daher bei der Prüfung des Änderungssatzes nicht berücksichtigt. Gleichfalls wird von der Angebotssumme der Anteil für Nachunternehmerleistungen abgezogen.

b) Bei den lohn- und gehaltsbezogenen Kosten dürfen nur die Anteile aus den

- Lohn-/Gehaltskosten,
- Lohn-/Gehaltsanteilen aus den Sozialkosten,
- Lohn-/Gehaltsanteile aus den Gerätekosten,
- Lohn-/Gehaltsnebenkosten und
- Lohn-/Gehaltsanteilen aus Baustellengemeinkosten

berücksichtigt werden.

Lohn-/Gehaltsanteile aus den allgemeinen Geschäftskosten sind nicht zu berücksichtigen.

Der bei der Prüfung des Änderungssatzes anzusetzende „Anteil Lohn-/Gehaltskosten an der Angebotssumme“ ist wie folgt zu ermitteln:

$$\text{Anteil Lohn-/Gehaltskosten an der Angebotssumme [in v. H.]} = \frac{\text{Summe der geprüften lohn- und gehaltsbezogenen Kosten ohne Nachunternehmerleistungen [in € netto]} \times 100}{\text{Angebotssumme ohne Nachunternehmerleistungen [in € netto]}}$$

Der Änderungssatz wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Änderungssatz [in v.T.]} = \frac{10 \times \text{Anteil Lohn-/Gehaltskosten an der Angebotssumme [in v. H.]}}{\text{maßgebender Lohn [in Cent/Stunde]}}$$

Ergibt die Prüfung, dass in dem Änderungssatz auch andere als Lohn- und Gehalts bezogene Anteile enthalten sind, ist der Änderungssatz auf den währungsrechtlich zulässigen Wert zu reduzieren (siehe § 134 BGB) und das Ergebnis dem Bieter zeitnah nach Zuschlagserteilung mit gesondertem Schreiben mitzuteilen.

14. Festlegung des anzunehmenden Angebots

Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht unter Nr. 4 des „Angebotsschreibens“ angeboten wurden (siehe Nr. 3.7) werden bei der Zuschlagserteilung an den Bieter, der im Übrigen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, berücksichtigt. Abgegebene, nicht zugelassene Nebenangebote sowie zugelassene nicht wertbare jedoch brauchbare Nebenangebote, die bei der Wertung der Angebote aus Wettbewerbsgründen nicht berücksichtigt werden konnten (siehe Nrn. 5.2 bis 6.4), dürfen, mit Ausnahme von Preisnachlässen mit Bedingungen, nicht beauftragt werden.

Bei Grund- und Wahlpositionen darf eine teurere Variante (Grund- oder Wahlposition) nur dann beauftragt werden, wenn dies nicht zu einer Änderung der Bieterreihenfolge führt und haushaltsrechtlich begründet werden kann.